

Hauptsatzung des Fleckens Salzhemmendorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen
„Flecken Salzhemmendorf“

(2) Die Ortsteile Ahrenfeld, Benstorf, Hemmendorf, Lauenstein, Levedagsen, Ockensen, Oldendorf, Osterwald, Salzhemmendorf, Thüste und Wallensen führen ihre Namen als Ortsteilbezeichnung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt im gespaltenen Schild rechts einen aufgerichteten, silbernen, rotgekrönten Löwen auf blauem Grund; links einen aufgerichteten, ungekrönten Löwen auf rotem Grund in blausilber gestückter Einfassung.

(2) Die Farben der Flagge sind rot und gelb, sie zeigt das Wappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift
„Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont“.

(4) Die Ortsteile sind berechtigt, ihr früheres Gemeindewappen als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu zeigen.

§ 3

Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,-- Euro übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,

e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

(1) Es werden folgende Ortschaften mit Ortsräten gebildet:

1. **Ortschaft Salzhemmendorf** - Ortsteile Salzhemmendorf und Levedagsen,
2. **Ortschaft Hemmendorf** - Ortsteil Hemmendorf,
3. **Ortschaft Lauenstein** - Ortsteil Lauenstein,
4. **Ortschaft Wallensen** - Ortsteile Wallensen, Ockensen und Thüste,
5. **Ortschaft Benstorf** - Ortsteil Benstorf,
6. **Ortschaft Oldendorf** - Ortsteile Oldendorf und Ahrenfeld,
7. **Ortschaft Osterwald** - Ortsteil Osterwald.

(2) Die Mitgliederzahl der Ortsräte beträgt:

in der Ortschaft Salzhemmendorf	11 Mitglieder,
in der Ortschaft Hemmendorf	5 Mitglieder,
in der Ortschaft Lauenstein	9 Mitglieder,
in der Ortschaft Wallensen	11 Mitglieder,
in der Ortschaft Benstorf	5 Mitglieder,
in der Ortschaft Oldendorf	9 Mitglieder,
in der Ortschaft Osterwald	7 Mitglieder.

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

(5) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

1. Einsatz der Pflegekolonne und Einsatzplan der Gemeinde,
2. Annahme von Anträgen,
3. Beratung bei Statistiken und Zählungen,
4. Überwachung der Anlagen der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen sowie Hinweise zur Pflege des Ortsbildes,
5. Feststellung von Gefahrenpunkten für die Einwohner/innen,
6. Beratung bei der Benutzung der Friedhöfe,
7. Entgegennahme von Fundsachen,
8. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften einschl. Lebensbescheinigungen für Rentner/innen,
9. Wegeaufsicht (einschl. Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung),
10. Aufgaben, die eine Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erfordern,
11. Verwaltung der Bekanntmachungskästen.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister kann, soweit die Voraussetzungen des § 108 NKomVG erfüllt sind, die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine

Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Fleckens Salzhemmendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet im elektronischen Amtsblatt für den Flecken Salzhemmendorf unter der Adresse „www.salzhemmendorf.de/amtsblatt“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der „Deister- und Weserzeitung“.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Salzhemmendorf, 17. Februar 2022

Bürgermeister

- Bekanntmachung der Satzung im elektronischen Verkündungsblatt des Fleckens Salzhemmendorf (www.salzhemmendorf.de/amtsblatt) am 25.02.2022.